



**P.P.**  
CH-3232 Ins  
Post CH AG

März 2019  
Nr. 43

**AGRO-Treuhand Seeland AG**  
3232 Ins  
Telefon 032 312 91 51  
Fax 032 312 91 50  
[www.treuhand-seeland.ch](http://www.treuhand-seeland.ch)

Treuhanddienstleistung  
Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Unternehmensberatung  
Personaladministration  
Versicherungsberatung  
Finanzsoftware

**3**  
Selbst bestimmen mit  
einem Vorsorgeauftrag

**6**  
Der Deckungsbeitrag  
zeigt ungenutztes  
Potenzial auf

**7**  
Den Landwirtschafts-  
betrieb als AG führen?

- 4 Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?
- 4 Wussten Sie?
- 8 Der Verwaltungsrat – seine Rechte und Pflichten

## Erbfolge und Pflichtteile

*Egal ob das Vermögen gross oder klein ist, Eltern möchten immer das Gleiche: Jedes Kind soll einmal gleichviel erben. Wohin das führen kann, zeigt sich im Wallis. Dort teilte man bis zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) nach römischem Recht, nämlich real. Anders im Bernbiet. Hier galt das Minorat, immer der jüngste Sohn übernahm den Hof. Und heute?*

Bevor über die Aufteilung des Erbes diskutiert wird, muss zuerst das zu vererbende Vermögen, der Nachlass, bestimmt werden. Bei Verheirateten heisst das, dass die Vermögensteile zuerst dem Mann und der Frau zugeteilt werden (Güterrecht). Ist der Nachlass festgehalten, so steht im ZGB, wie das Erbe zu verteilen ist (Erbrecht).

Über Säule 3a-Konto, Freizügigkeitskonto, Lebensversicherungen und Todesfallversicherungen kann man frei bestimmen. Man kann aber muss oft auf Verlangen der Banken die Leistungen als Sicherheit für ein Darlehen an eine Drittperson abtreten.

Der Pflichtteil ist jener Anteil am Erbe, über welchen der Erblasser nicht bestimmen kann. Der Pflichtteil kann dem Erben nur in sehr seltenen Ausnahmefällen entzogen werden.

Durch Pflichtteile geschützt sind nur Nachkommen, Ehegatten und Eltern des Erblassers.

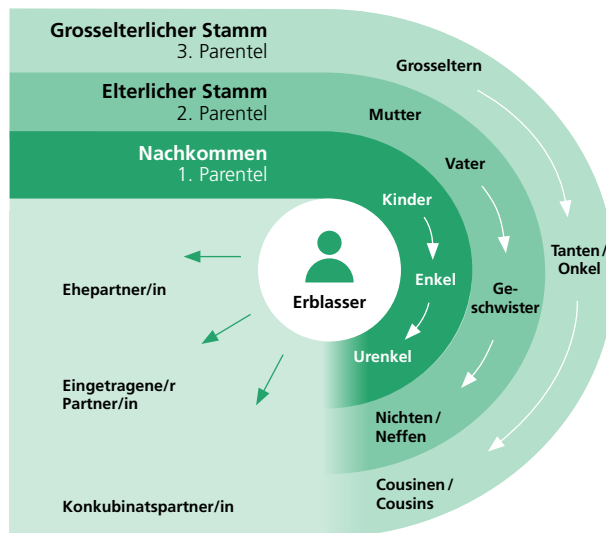
### Ein Testament verändert die Erbfolge

Der Erblasser kann die gesetzliche Erbfolge durch Testament und Erbvertrag abändern. Oder bereits zu Lebzeiten mit Schenkungen das Vermögen verteilen. Zu beachten ist dabei, dass keine Pflichtteile verletzt werden.

Ein Ehe- und Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn man mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden ist oder der Ehegatte möglichst begünstigt sein soll. Er ist sehr empfohlen, wenn keine Nachkommen da sind.

Der Bundesrat will das Erbrecht modernisieren und den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens anpassen. Er hat eine entsprechende Botschaft im August 2018 zuhänden des Parlaments verabschiedet. Insbesondere sollen die Pflichtteile reduziert werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Zudem soll eine Härtefallregelung den oder die faktische Lebenspartner/in einer verstorbenen Person vor Armut schützen. ««

Erben funktioniert nach dem Zwiebschalen-Prinzip.  
Nur wenn die innerste Schale leer ist, kommt die nächst äussere zum Zug.  
«Die Erbmasse sinkt mit der Masse der Erben.»



### Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Verheirateten

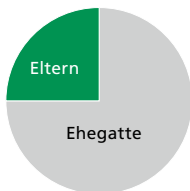
#### Erbteilung ohne Nachlassregelung

#### Pflichtteile und freie Quote

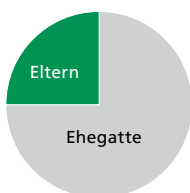
Mit Kindern



Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen



Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen und Geschwistern



### Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Alleinstehenden

#### Erbteilung ohne Nachlassregelung

#### Pflichtteile und freie Quote

Mit Kindern



Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen



Ohne Kinder, mit zwei Elternteilen und Geschwistern



#### Impressum

##### Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG  
AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO-Treuhand Seeland AG  
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

##### Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Verena Ast und Paul Indermühle  
3702 Hondrich  
Telefon 033 650 84 84  
info@treuhand-beo.ch

##### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
www.daenzer.ch

##### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

# Selbst bestimmen mit einem Vorsorgeauftrag

*Der Vorsorgeauftrag bestimmt, wer sich um die eigenen Angelegenheiten kümmern soll, sollte man selbst urteilsunfähig werden.*

Treffen kann es jedermann: Demenz, eine schwere Krankheit oder ein Unfall. Plötzlich ist man nicht mehr selbst in der Lage, Einkommen und Vermögen zu verwalten, rechtlich verbindliche Entscheide zu fällen oder die eigene Pflege und Betreuung zu organisieren. Ehegatten oder eingetragene Partner haben zwar ein gesetzliches Vertretungsrecht. Dieses umfasst jedoch nur die ordentliche und alltägliche Vertretung von Einkommens- und Vermögenswerten. Bei ausserordentlichen Vertretungen, wie zum Beispiel beim Veräussern von Wertschriften oder Immobilien, greift die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit einem Beistand ein.

## Wichtig für Landwirte

Besonders Ehepaare mit einem Landwirtschaftsbetrieb, aber auch solche mit Wohneigentum oder hohem Vermögen, sollten unbedingt einen Vorsorgeauftrag erstellen. Die drei Bereiche Rechtsverkehr, Personensorge und Vermögenssorge sichern der Vertretungsperson die sachgerechte Verwaltung des Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäften und innerhalb der Familie zu. Im Einzelfall kann der Vorsorgeauftrag auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Mit dem Auftrag können also konkrete Handlungsanweisungen erteilt werden, wie die beauftragte Person ihre Vertretung ausüben hat.

Der Vorsorgeauftrag kann an eine natürliche oder auch an eine juristische Person erteilt werden. Für den Fall, dass die erstmalig bezeichnete Person den Auftrag nicht annehmen will, nicht annehmen kann oder den Vorsorgeauftrag kündigt, können zusätzlich Ersatzpersonen bezeichnet werden.

Der Vorsorgeauftrag wird vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet. Alternativ kann der Auftrag öffentlich beurkundet werden. Eine Registrierung über Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt ist zu empfehlen. Ebenfalls der beauftragten Person ist eine Kopie auszuhändigen.



## Patientenverfügung regelt nur das Medizinische

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag beschränkt sich die Patientenverfügung auf medizinische Fragen. Darin hält man fest, welche medizinischen Massnahmen man im Notfall noch wünscht und welche nicht. Die im Netz verfügbaren Vorlagen ermöglichen eine mehr oder weniger detaillierte Umschreibung der eigenen Wunschvorstellungen.

Die ausgefüllte, datierte und unterschriebene Patientenverfügung deponiert man sinnvollerweise beim Hausarzt oder bei den nächsten Angehörigen. Die Verfügung kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn das medizinische Personal den Aufbewahrungsort kennt. Den Hinterlegungsort kann man auch auf der Versichertenkarte eintragen. Eine Patientenverfügung sollte man regelmässig überprüfen, allenfalls korrigieren und die Richtigkeit der neusten Version mit Datum und Unterschrift bestätigen. ««

agrisano 

## Sorgen Sie vor – mit einer Vorsorgeberatung!

*In Zusammenarbeit mit der Agrisano und dem Berner Bauernverband bieten viele Treuhandstellen eine Gesamtversicherungsberatung an, die die Betriebsleiterfamilie alle fünf Jahre kostenlos in Anspruch nehmen kann.*

Einen wichtigen Teil nimmt dabei das Thema Vorsorge ein. Während bei jüngeren Betriebsleiterfamilien eher das Versichern von Risiken wie Invalidität und Todesfall im Vordergrund steht, beschäftigen sich die älteren Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen vermehrt mit ihrer Altersvorsorge.

Die Gesamtversicherungsberatung besteht aus einer Auslegeordnung sowie einer Analyse der bereits vorhandenen Altersvorsorge. Unter Umständen genügt diese Standortbestimmung jedoch nicht. Erst eine Planung mit konkreten Zahlen gibt Aufschluss darüber, mit welchen finanziellen Möglichkeiten im Alter gerechnet werden kann. Obwohl einige Annahmen getroffen werden müssen, empfehlen wir unseren Kunden, sich spätestens ab Alter 55 mit solchen Fragen auseinanderzusetzen und eine umfassende Vorsorgeberatung in Anspruch zu nehmen. Es lohnt sich!

# Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

*Die MwSt. geht von der Überlegung aus, dass derjenige, der etwas konsumiert, dem Staat einen finanziellen Beitrag zukommen lässt. Es wäre allerdings zu kompliziert, wenn jeder Bürger für sich jeglichen Konsum mit dem Staat abrechnen müsste.*

Die Steuer wird deshalb bei den Unternehmen (Produzenten, Fabrikanten, Händlern, Handwerkern, Dienstleistenden usw.) erhoben, die ihrerseits gehalten sind, die MwSt. auf den Konsumenten zu überwälzen, indem sie die Abgabe in den Preis einrechnen oder als separate Position auf der Rechnung aufführen. Wer steuerpflichtig ist und eine Leistung, die er von einem anderen Unternehmen bezieht, für seine eigene unternehmerische, steuerbare Leistung weiterverwendet, soll nicht mit der Steuer belastet werden. Er darf deshalb die ihm von seinem Leistungserbringer in Rechnung gestellte MwSt., die sogenannte Vorsteuer, gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in Abzug bringen. Dieses System wird Netto-Allphasensystem mit Vorsteuerabzug genannt. Gegenstand der Besteuerung (Steuerobjekt) sind alle Leistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden und für die das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

## Die Mehrwertsteuer und ihre zwei Abrechnungsmethoden

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen in der Schweiz können die Mehrwertsteuer auf zwei verschiedene Arten abrechnen: Abrechnen nach Saldosteuersatz oder die effektive Abrechnungsmethode. Beide Abrechnungsarten haben Vor- und Nachteile.

## Effektive Abrechnungsmethode, der Standard

Bei der effektiven Methode deklariert das Unternehmen den erzielten Umsatz und zieht davon die bezahlte Mehrwertsteuer (Vorsteuer) wieder ab. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, das heisst am Ende eines Kalenderquartales hat der Unternehmer 60 Tage Zeit, die Abrechnung zu erstellen und den Betrag einzuzahlen.

## Saldosteuersatzmethode, die Einfache

Damit kleinere und mittlere Unternehmen einen geringeren administrativen Aufwand mit der Mehrwertsteuer haben, wurde die Saldosteuersatzmethode geschaffen. Sie bietet die Möglichkeit, die Steuerschuld mit einem pauschalen Satz zu berechnen, dafür hat das Unternehmen keinen Anspruch auf die Vorsteuer. Die Höhe dieses Satzes ist je nach Branche unterschiedlich (0,1 – 6,4%). Bei separater Verbuchung der Erträge sind pro steuerpflichtige Person zwei Saldosteuersätze (SSS) möglich. Die Abrechnung erfolgt nicht quartalsweise wie bei der effektiven Methode, sondern halbjährlich.

## Wann ist die Anwendung des Saldosteuersatzes sinnvoll?

Für diese Entscheidung ist es sehr wichtig, seine zukünftigen Investitionen und Aufwendungen für Material und Betriebsmittel zu kennen. Die Saldosteuersätze sind so ausgelegt, dass auf lange Sicht nur ein geringer Vorteil daraus gezogen werden kann, solange man sich wie der Branchenschnitt verhält. Hat man geringere Aufwände als branchenüblich, kann ein Saldosteuersatz finanzielle Vorteile bringen.

## Wussten Sie...

## Lohnausweise erstellen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis für sämtliche Leistungen und geldwerten Vorteile auszustellen. Löhne sind sogenannte steuerbare Entgelte. Dazu gehören auch alle Gehaltsnebenleistungen, zum Beispiel Naturalleistungen wie unentgeltliche Kost und Logis, verbilligte Wohnung, Anteil für privaten Gebrauch des Geschäftsautos. Eine betragliche Untergrenze besteht nicht. Aber nicht verwechseln: Löhne unter CHF 2300 pro Jahr sind zwar von der AHV-Beitragspflicht befreit, jedoch nicht von der Steuerpflicht! ««

## AHV, Pensionskasse und 3. Säule im Jahr 2019

Erstmals seit 2015 steigen im Jahr 2019 die AHV- und IV-Renten. Dabei wird die Minimalrente um CHF 10 und die Maximalrente um CHF 20 erhöht. Demnach beträgt eine AHV/IV-Minimalrente neu CHF 1185 pro Monat und die Maximalrente CHF 2370. Für Ehepaare steigt der neue Maximalbetrag von CHF 3525 auf 3555. Änderungen wird es auch bei der 2. Säule geben: Der Koordinationsabzug steigt von CHF 24675 auf 24885 und die Eintrittsschwelle wird von CHF 21 150 auf 21 330 angehoben. Das heisst: Nur wer mehr als CHF 21 330 im Jahr verdient, ist obligatorisch im BVG versichert.

In der 3. Säule können Sparer mehr einzahlen: So wird der bisher maximal zugelassene Einzahlungsbetrag von CHF 6768 auf 6826 erhöht. Wer in keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule versichert ist, kann neu maximal CHF 34 128 in die Säule 3a einzahlen, jedoch höchstens 20% des Erwerbseinkommens. Einzahlungen in die Säule 3a können bei den Steuern vom Einkommen abgezogen werden. ««

Besonders gut aufpassen müssen Unternehmen, welche regelmässig Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen. Auf diesen Aufwänden kann die sogenannte Bezugssteuer anfallen. Damit die ausländischen Dienstleistungserbringer den Schweizer Gesellschaften gleichgestellt sind, müssen diese Aufwände als Umsätze bei der Mehrwertsteuerberechnung aufgerechnet werden. Gleichzeitig darf aber ein Vorsteuerabzug gemacht werden, was in der Regel zu einem Nullsummenspiel führt. Bei der Saldosteuerersatzmethode verzichtet das Unternehmen auf den Vorsteuerabzug. Als Folge erlischt dieses Recht auch bei der Bezugssteuer, was letztlich teuer werden kann.

### Methode nach 3 Jahren wechselbar

Ein Wechsel zwischen beiden Methoden ist immer auf den 1. Januar eines Jahres möglich. Wobei die effektive Methode mindestens drei Jahre beibehalten werden muss. Umgekehrt ist der Wechsel alljährlich möglich. Der Wechsel muss schriftlich und spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode bei der ESTV beantragt werden. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der folgenden Steuerperiode. ««

### Vergleich der Steuerlast am Beispiel eines Weinbaubetriebes

Bei der effektiven Methode ist die Umsatzsteuer klar höher als bei der Saldosatzmethode. Dafür können die Vorsteuern auf den Aufwänden geltend gemacht werden. Es gibt aber auch Aufwände ohne Vorsteuerabzug, wie Versicherungen, Zinsen, Unterhalt auf Wohnhaus usw. Bei diesem Weinbaubetrieb ist im betreffenden Jahr das Abrechnen der Mehrwertsteuer mit der Saldosteuerersatzmethode vorteilhafter. Die Nettosteuerlast ist tiefer als bei der effektiven Abrechnungsmethode.

	CHF	Abrechnungsmethode			
		Effektiv		Saldosatz	
Umsatzsteuer		Satz	CHF	Satz	CHF
Weinverkauf	636 500	7.7	45 506	4.3	27 370
Rebbauarbeiten für Dritte	2 400	2.5	59	4.3	103
Vermietung Maschinen und Geräte	1 500	7.7	107	4.3	65
<b>Total Umsatzsteuer</b>			<b>45 672</b>		<b>27 537</b>
<b>Vorsteuer</b>					
Direktaufwand Pflanzenbau	33 700	2.50	822		
Hagelversicherung	7 700	–	–		
Zukauf Trauben	27 000	2.50	659		
Verpackung, Harassen, Flaschen	41 700	7.70	2 981		
Zapfen, Etiketten	21 500	7.70	1 537		
Diverser Aufwand Kelterei	16 800	7.70	1 201		
Aufwand Drittleistungen	14 400	7.70	1 030		
Unterhalt Maschinen und Zugkräfte	24 100	7.70	1 723		
Sachversicherungen	6 000	–	–		
Strom und Heizung	5 500	7.70	393		
Wasser	1 500	2.50	37		
Verwaltungs- und Informatikaufwand	19 000	7.70	1 358		
Werbeaufwand	15 000	7.70	1 072		
Diverser Aufwand	15 900	7.70	1 137		
Hypothekar- und Darlehenszinsen	6 000	–	–		
Unterhalt Keller und Einrichtungen	43 000	7.70	3 074		
Unterhalt Wohnhaus	19 800	–	–		
Neuanschaffungen Maschinen und Geräte	40 000	7.70	2 860		
Vorsteuerkorrektur- und kürzung			-3 000		
<b>Total Vorsteuern</b>			<b>-16 884</b>		
<b>Netto Steuerlast</b>			<b>28 788</b>		<b>27 537</b>

## Treuhandchaft bei Investitionshilfen

Wer kennt die anlageintensiven Bauvorhaben in der Landwirtschaft nicht? Nur wenige können diese mit einer Eigenfinanzierung sicherstellen. Fördermittel von Bund und Kanton werden eingesetzt. Diese Gelder dürfen nur zur Begleichung von Kosten der im Finanzierungsplan der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) erwähnten Vorhaben verwendet werden. Um die zweckgerechte Verwendung des Kredits und die Interessen des Kreditnehmers, der BAK und der Bank sicherzustellen, beauftragen diese einen Treuhänder mit der Überwachung und Kontrolle der Kreditverwendung mit einem Treuhandvertrag. Der Zweck des Vertrages ist erfüllt, sobald alle mitfinanzierten Vorhaben gemäss dem Finanzierungsplan abgerechnet und bezahlt sind.

Aber Achtung vor kostspieligen Verträgen! Der Treuhandvertrag hat nur ergänzenden Charakter und dient als Kontrolle über das Bankkonto des Kreditnehmers. Bei kleinen zweckgebundenen Bauvorhaben ist der Aufwand daher oft gering. Wir unterstützen Sie! Nehmen Sie mit unserer Treuhandstelle Kontakt auf, um die Ausführung des Treuhandvertrages zu besprechen. ««



# Der Deckungsbeitrag zeigt ungenutztes Potenzial auf

*Der Deckungsbeitrag ermöglicht genaue Vergleiche innerhalb eines Betriebszweiges. Jahr für Jahr sind es dieselben Erträge und Kosten des eigenen Betriebes, welche in die Rechnung einfließen.*

Der Deckungsbeitrag Milchvieh zeigt auf, wie es in der Milchviehhaltung läuft. Um die eigene Milchproduktion einzuordnen, braucht es Vergleiche mit den Vorjahren und vor allem mit anderen, ähnlich gelagerten Betrieben. Selbst wenn der eigene Deckungsbeitrag nicht zu den besten gehört, heisst das noch nicht, dass die Milchviehhaltung auf dem Betrieb nicht rentiert. Aber es ist ein Hinweis, dass ungenutztes Optimierungspotenzial besteht.

Der Milchpreis ist fast überall der ausschlaggebende Faktor, welcher die Rentabilität der Milchviehhaltung in Frage stellt. Dieser ist an einem Punkt angelangt, an dem sich längst «Korn von der Spreu trennt». In der Schweiz ist das Niveau der Milchproduktion sehr hoch. Bei dieser Konkurrenz können nur noch die Besten mithalten. Der Milchpreis ist kaum beeinflussbar. Aber grundsätzliche Überlegungen sind nötig: Möchte ich auf Bio umstellen? Ist die Produktion



von Käseemilch möglich oder kann ich die Wertschöpfung der Milch selbst erhöhen, zum Beispiel durch Direktverkauf eigener Milchprodukte? Und schliesslich: Gibt es Alternativen zur Milchproduktion? In vielen Betrieben sind die Kraftfutter- und Mineralstoffkosten pro kg produzierter Milch zu hoch, so dass Aufwand und Ertrag nicht mehr übereinstimmen. Zu hohe Direktkosten kann der Landwirt in der Regel sofort und spürbar verändern. Sei es mit günstigerem Kraftfutter, Einsatz von Rohkomponenten oder auch gezielterem Einsatz oder verbesserter Qualität des Grundfutters. Falsche Kraftfuttergaben bewirken oft auch hohe Tierarzt- oder Besamungskosten, und die Kuh ist nicht mehr 100% leistungsfähig. Daraus folgen höhere Remontierungsraten, höhere Kosten für die Jungviehaufzucht oder für den Tierzukauf. Das Optimum liegt irgendwo zwischen maximaler Milchleistung und minimalen Futterkosten. Jeder Betrieb muss seinen Weg eigenständig finden.

Optimierungspotenzial bietet oft auch die Remontierung: Tränkekälber verkaufen und mehr der teuer produzierten Milch abliefern. Das bedingt eine ganzheitliche Zuchtplanung: Nur noch gezielt Zuchtstiere einsetzen und möglichst viele Kühe mit einem Fleischrassenstier belegen. Auch lohnt sich die Rechnung, ob man die eigene Nachzucht möchte oder günstiger Tiere zukauf. Immer entscheidend ist, möglichst langlebige Tiere auf dem Betrieb zu halten. Je länger eine Kuh genutzt werden kann, desto rentabler wird sie. Aufmerksamkeit, Tierwohl und Tierkomfort zahlen sich immer aus.

Wichtig ist ein den betrieblichen Rahmenbedingungen angepasstes, langfristiges Gesamtkonzept. Jeder Strategiewechsel bringt nur Kosten und Mühe. Ein verlässliches Gesamtbild ergibt die Vollkostenrechnung anhand der letzten Buchhaltungen. Auch eine fachliche Beratung kann nie schaden. ««

Ein direkter Vergleich der eigenen Zahlen mit der Konkurrenz ist jederzeit möglich mit einem Kostenrechner von SMP und Agroscope bei Swissmilk: [www.swissmilk.ch/fileadmin/content/calcmilchdb/calcmilchdb.html](http://www.swissmilk.ch/fileadmin/content/calcmilchdb/calcmilchdb.html)

Berechnung Deckungsbeitrag Milchviehhaltung		Meine Resultate			Agroscope Referenzwerte 2017		
Informationen zum Betrieb		Jahr	<i>Hans Muster, Hügeldorf</i>		Bewirtschaftung: ÖLN Zone: Hügelregion (HZ+BZ1) Vergleichsgruppen: Mittel		
Landwirtschaftliche Nutzfläche	ha	21.00			23.18		
Rindvieh GVE des Betriebszweiges	RiGVE	26.0			31.4		
Kühe	Anzahl	20	in % der RiGVE	76.9	80.0		
Milch vermarktet	kg	92'000	Milchleistung pro Kuh	5650	7169		
Milch innerbetrieblich eingesetzt	kg	21'000					
<b>Deckungsbeitragsberechnung</b>			<b>pro kg Milch</b>	<b>pro RiGVE</b>	<b>pro RiGVE</b>	<b>Differenz</b>	<b>Abweichung</b>
Leistung Milch	CHF	51'300	0.45	1973	3279	-1306	-40 %
Leistung Tiere	CHF	28'000	0.25	1076	1060	16	2 %
Sonstige Leistungen	CHF	4000	0.04	154	46	108	234 %
<b>Leistungen total</b>	<b>CHF</b>	<b>83'300</b>	<b>0.74</b>	<b>3203</b>	<b>4385</b>	<b>-1182</b>	<b>-27 %</b>
Ergänzungsfutter	CHF	12'600	0.11	485	717	-232	-32 %
Tierzukäufe	CHF	5'300	0.05	204	177	27	15 %
Tierarztkosten, Medikamente	CHF	5'800	0.05	223	202	21	10 %
KB, Sprunggelder, ET	CHF	2'460	0.02	95	95	0	0 %
Sonstige Direktkosten (Versicherungen usw.)	CHF	3'000	0.03	115	104	11	11 %
<b>Direktkosten total</b>	<b>CHF</b>	<b>29'760</b>	<b>0.26</b>	<b>1121</b>	<b>1295</b>	<b>-174</b>	<b>-13 %</b>
<b>Vergleichbarer Deckungsbeitrag</b>	<b>CHF</b>	<b>54'740</b>	<b>0.48</b>	<b>2082</b>	<b>3090</b>	<b>-1008</b>	<b>-33 %</b>

# Den Landwirtschaftsbetrieb als AG führen?

*Die Schweizer Landwirtschaft kennt fast nur Familienbetriebe. Eine natürliche Person führt den Betrieb als Einzelunternehmen. Nur wenige sind als juristische Person in einer AG oder GmbH organisiert.*

Aber die Betriebe wachsen zusehends und spezialisieren sich. Oft steigt der Kapitalbedarf, Wachstum und neue Betriebszweige bergen Risiken, das Bedürfnis nach Sicherheit nimmt zu und die richtige Rechtsform wird immer wichtiger. Ausserhalb der Landwirtschaft ist es üblich, einen Gewerbebetrieb über eine juristische Person zu führen. Sie wird als beste Organisationsform angesehen. Erstens haften die Inhaber nur für ihren Kapitalanteil. Und zweitens ist die Nachfolgeregelung einfacher, weil nur ein Preis für die Anteile am Kapital bezahlt werden muss.

## Es braucht eine Bewilligung

Die Berührungsängste in der Landwirtschaft sind nicht ganz unbegründet. Wer eine AG gründet, ist nur noch Eigentümer der Aktien. Die Vermögenswerte der AG – Vorräte, Tierbestand, Maschinen und Gebäude – gehören einem nur indirekt. Sie sind Eigentum der AG. Zudem bilden Restriktionen im Raumplanungsgesetz und im bäuerlichen Bodenrecht rechtliche Hürden. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe in eine AG oder GmbH (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) umstrukturieren will, braucht eine behördliche Bewilligung. Diese wird häufig nur mit zusätzlichen Auflagen erteilt. Bereits der Verkauf von Grundstücken an die juristische Person unterliegt der Bewilligungspflicht.

Einfacher – und daher in der Landwirtschaft auch häufig – ist die juristische Person als Rechtsform für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten: zum Beispiel ein Lohn- oder Forstunternehmen, eine Biogasanlage mit Strom- und Wärmelieferung, ein Gartenbaubetrieb, die Gemüseverarbeitung usw. Die AG oder GmbH dient zur Kapitalbeschaffung, zur Absicherung des Privatvermögens und zur Regelung der Nachfolge.

Die landläufige Meinung «eine AG erhält keine Direktzahlungen» stimmt so nicht. Nach Artikel 3 der Direktzahlungsverordnung ist zwar die AG (oder GmbH) selbst nicht beitragsberechtigt, jedoch die Personen, die diese führen, sofern:

- sie Selbstbewirtschafter der Aktiengesellschaft sind
- sie über eine direkte Beteiligung mittels Namensaktien zu mindestens  $\frac{1}{3}$  am Aktienkapital und an den Stimmrechten beteiligt sind (GmbH  $\frac{1}{4}$  des Stammkapitals)
- sie weniger als 75 % ausserhalb des Betriebes beschäftigt sind
- der Buchwert des Pächtervermögens und des Gewerbes mindestens  $\frac{1}{3}$  der Aktiven der AG oder GmbH ausmacht

Zudem gelten die gleichen Bestimmungen über Ausbildung und Alter wie bei Einzelfirmen.

## Sozialversicherungen kosten mehr

Wer seinen Landwirtschaftsbetrieb in eine AG umwandelt, wird vom selbständig Erwerbenden zum Angestellten der AG. Ab einer Lohnsumme von CHF 21 330 muss man sich obligatorisch einer Pensionskasse anschliessen. Zudem muss man sich nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichern und bezahlt höhere AHV-Beiträge.

Der Inhaber und die juristische Person bilden zwei unterschiedliche Steuersubjekte und werden getrennt besteuert. Das kann steuerlich gewisse Vorteile bieten. Ob aus der Gründung einer AG oder GmbH ein steuerlicher Vorteil gezogen werden kann, lässt sich aber nur im Einzelfall beurteilen. Einsparungen sind vor allem realisierbar durch das optimale Aufteilen von Gewinn und Einkommen auf mehrere Steuersubjekte (Bewirtschafter und AG). Es gilt jedoch immer die gesamte Situation zu betrachten – von der Gründung bis zum Verkauf oder der Liquidation der juristischen Person. Kurzfristig Steuern sparen kann später viel kosten. Seit der Unternehmenssteuerreform II werden Dividendenzahlungen der AG an die Aktionäre privilegiert besteuert und so die Doppelbelastung gemildert. Mit der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) ist geplant, diese Privilegierung teilweise wieder rückgängig zu machen. <<<

Quelle: Agriexpert/Landfreund Juli 2018

## + Vorteile

- Keine oder nur geringe Steuerprogression
- Man kann den Gewinn in der AG zurückbehalten und dadurch rascher Schulden tilgen oder Investitionen finanzieren.
- Die Aktiven verbleiben im Geschäftsvermögen.
- Die Steuern der AG sind abzugsfähige Gewinnungskosten.
- Die AG ermöglicht die klare Abgrenzung zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen, was die Haftung einschränkt.
- Die AG ermöglicht Optimierungen bei der MwSt. Der Mehrwertsteuer unterstellte Leistungen können von nicht pflichtigen abgetrennt werden.

## - Nachteile

- Der Landwirt bezieht Lohn als Angestellter und unterliegt damit höheren Sozialversicherungsabgaben (AHV, BVG, UVG usw.).
- Doppelbelastung: Der Gewinn wird in der AG versteuert und nochmals als Dividende im Privateinkommen.
- Bei einer Liquidation der AG gibt es keine privilegierte Besteuerung nach Art. 37b DBG.
- Die Rechnungslegungsvorschriften sind strenger.
- Privatentnahmen werden nach dem Marktwert bewertet.
- Die Gründung ist kostspielig.
- Der Verwaltungsaufwand ist hoch (Protokolle, Geschäftsberichte, Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen)

**Klar ist eines: Nicht die Rechtsform entscheidet über den Unternehmererfolg.**

# Der Verwaltungsrat – seine Rechte, seine Pflichten

*Der Verwaltungsrat (VR) trägt die Hauptverantwortung für das Unternehmen. Er ist das oberste Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Als VR hat man Rechte, aber auch Pflichten, für die man haftbar gemacht werden kann.*

Das VR-Mandat beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung und die Annahme der Wahl. Gemäss schweizerischem Aktienrecht ist der VR nicht nur Aufsichts- und Strategieorgan, sondern er übt auch die operative Geschäftsleitung aus. Üblicherweise beauftragt er damit aber – im Sinne einer guten Corporate Governance (Grundsätze der Unternehmensführung) – einen Dritten.

## Sieben unentziehbare und unübertragbare Aufgaben

Im Gesetz findet man keine Übersicht betreffend Aufgaben eines Verwaltungsrats. Es setzt aber einen Rahmen durch die allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht. Die Aufgaben eines VR gelten sinngemäss auch für die Verwaltung einer Genossenschaft.

- 1 Oberleitung der Gesellschaft:** Die zentrale Aufgabe des VR besteht darin, die strategischen Ziele festzulegen: Produkte, Preise, Zielgruppen, Finanzierung. Er formuliert hierzu Leitlinien in Form von Weisungen; konkrete Handlungsanweisungen werden auf Geschäftsleitungsebene ausgearbeitet. Durch entsprechende Kontrollmechanismen (Kennzahlen, Zielvorgaben, Meilensteine usw.) werden die Ziele überprüft.
- 2 Festlegen der Organisation:** Der VR legt die organisatorische Struktur (Aufbau) und die Prozesse (Abläufe) im Unternehmen fest, genauso wie die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. Auch die Führungsprinzipien gibt er vor.
- 3 Finanz- und Rechnungswesen:** Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Planungs-, Führungs- und Informationsinstrument und die Voraussetzung für Finanzkontrolle, Finanzplanung und Jahresrechnung. Der VR legt die Ausgestaltung in ihren Grundzügen fest und informiert sich regelmässig über die Finanzlage. Ein wirksames internes Kontrollsystem (IKS) und der gezielte Einsatz von internen und externen Revisionsstellen erleichtern diese Aufgabe.
- 4 Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung:** Durch VR-Beschluss werden die direkt unterstellten Geschäftsleitungsmitglieder ernannt oder abberufen sowie die Vertretungsbefugnis bestimmt. Dies beinhaltet auch eine sinnvolle Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitung.
- 5 Oberaufsicht über die Geschäftsleitung:** Der VR muss die Geschäftsleitung sorgfältig aussuchen, anweisen und überwachen. Um zu überprüfen, ob gesetzte Ziele erreicht wurden, sowie zur Einschätzung von Krisensituationen sind ein funktionierendes Kontrollsystem und ein regelmässiges Reporting an den VR unentbehrlich.
- 6 Geschäftsbericht, Generalversammlung und GV-Beschlüsse:** Der Verwaltungsrat ist für die Berichterstattung an die Aktionäre und Dritte verantwortlich. Dazu gehören auch die Organisation und Durchführung der Generalversammlung (GV), genauso wie die Planung und Kontrolle der Umsetzung von GV-Beschlüssen.
- 7 Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung:** Voraussetzung für das rechtzeitige Erkennen einer Überschuldungssituation ist ein gut ausgebautes Rechnungswesen inklusive Frühwarnsystem. Der Verwaltungsrat muss bei begründeter Besorgnis wegen Überschuldung den Konkursrichter benachrichtigen. ««

## Information und Mitwirkung ist Pflicht

Als VR kann man jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Unternehmens verlangen. Innerhalb des Verwaltungsrats unbeschränkt, ausserhalb gilt dies nur für Auskünfte über den Geschäftsgang, aber nicht zu einzelnen Geschäften. Im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte kann jedes VR-Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Sorgfaltspflicht verlangt, sich zu Geschäften des Unternehmens zu äussern und darüber abzustimmen; somit ist das Stimmrecht gleichzeitig Recht wie auch Pflicht. Ein Sitzungsprotokoll dient der Information und als Kontroll- und Beweismittel, auch hinsichtlich der Aufgabenerfüllung durch die VR-Mitglieder. Es ist als Urkunde im strafrechtlichen Sinn Beweismittel zur Beurteilung von Pflichtverletzungen. Ein reines Beschlussprotokoll reicht deshalb nicht aus. Selbstverständlich ist man als VR jederzeit berechtigt, sein Mandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Aber Achtung, der Rücktritt darf nicht gegen die Sorgfaltspflicht verstossen.